

Gemeinde Dachsen



# **Verordnung und Reglemente**

## **Schwimmbad Bachdelle**

vom 8. April 2021

# I. Schwimmbad – Verordnung der Gemeinde Dachsen

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
Art. 1 Rechtsbefugnis	4
Art. 2 Verwaltung und Aufsicht	4
Art. 3 Reglemente	4
Art. 4 Wartung, Badmeister, Pflichtenheft	4
Art. 5 Kiosk	4
Art. 6 Öffnung und Schliessung	4
Art. 7 Sportanlässe	5
Art. 8 Gebühren	5
Art. 9 Camping	5
Art. 10 Haftung	5
Art. 11 Versicherung	5
Art. 12 Zuwiderhandlungen, Strafbestimmungen	5
Art. 13 Inkrafttreten	5

## II. Schwimmbad – Reglement der Gemeinde Dachsen

---

### INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Art. 1 Betriebszeit	6
Art. 2 Zutrittsregelung	6
Art. 3 Schulklassen/Vereine	6
Art. 4 Gefährdung Dritter	6
Art. 5 Fotografieren und Filmen	7
Art. 7 Fundgegenstände	7
Art. 7 Aufsicht, Anweisungen, Folgeleistung	7
Art. 8 Verbote	7
Art. 9 Beschwerden	7
Art. 10 Schadenhaftung	8
Art. 11 Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen	8

### III. Schwimmbad – Reglement der Gemeinde Dachsen über private Benutzung

---

#### INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Art. 1 Grundsätze	9
Art. 2 Benützungsgesuch	9
Art. 3 Schlüssel	9
Art. 4 Anordnungen Badepersonal	9
Art. 5 Badebetrieb	9
Art. 6 Sicherheit	9
Art. 7 Lärm und Emissionen	10
Art. 8 Untervermietung	10
Art. 9 Glas auf Gelände	10
Art. 10 Jugendschutz und Alkohol	10
Art. 11 Dekorationen und Installationen	10
Art. 12 Benützung Anlage	10
Art. 13 Abfall	10
Art. 14 Benützungsgebühr	10
Art. 15 Fahrzeuge	11
Art. 16 Widerhandlungen	11
Art. 17 Sistierung Bewilligung	11
Art. 18 Weitere Bewilligungen	11
Art. 19 Strafbestimmungen	11
Art. 20 Schlussbestimmung	11

## **I. Schwimmbad – Verordnung der Gemeinde Dachsen**

---

### **Art. 1 Rechtsbefugnis**

Gestützt auf Art. 25 der Gemeindeordnung vom 25. November 2018 erlässt der Gemeinderat Dachsen folgende Schwimmbadverordnung:

### **Art. 2 Verwaltung und Aufsicht**

Die Gemeinde Dachsen unterhält die öffentliche Schwimmbadanlage „Bachdelle“. Die Verwaltung und Aufsicht des Schwimmbades untersteht dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat wählt den Badmeister und legt die Anstellungsbedingungen fest. Er kann die Verwaltung und Aufsicht auch einer Kommission übertragen.

### **Art. 3 Reglemente**

Für die Benützung der Anlage generell sowie für die Benützung der Anlage für private Anlässe erlässt der Gemeinderat je ein Reglement. Das Kassawesen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Finanzverwaltung.

### **Art. 4 Wartung, Badmeister, Pflichtenheft**

Für die Bedienung, Wartung und Reinigung des Schwimmbades und der dazugehörenden Anlagen (ohne Kiosk), einschliesslich aller Einrichtungen und Maschinenanlagen, Beaufsichtigung des Badebetriebes, Besorgung der Garderoben usw. wird ein Badmeister angestellt. Dieser muss über die Qualifikationen gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ des Vereins Hallen- und Freibäder VHF verfügen.

Nach Bedarf kann der Gemeinderat in Absprache mit dem Badmeister Hilfspersonal einstellen. Haftpflicht- und Unfallversicherung für das Hilfspersonal wird durch die Gemeinde sichergestellt.

Anstellungsbedingungen, Rechte und Pflichten des Badmeisters und des Hilfspersonals sind im Anstellungsbeschluss und dem Pflichtenheft näher umschrieben.

### **Art. 5 Kiosk**

Der Kiosk wird an eine geeignete Person verpachtet. Diese wird mit der Billettkontrolle und dem Billettverkauf betraut.

Die Pachtbedingungen werden in einem Vertrag festgelegt.

### **Art. 6 Öffnung und Schliessung**

Der Gemeinderat bestimmt jährlich den Tag der Eröffnung und der Schliessung, ebenfalls vom Reglement abweichende Öffnungs- und Schliesszeiten.

Bei Reinigung, Reparatur oder bei Sportanlässen kann der Badebetrieb vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden.

## **I. Schwimmbad – Verordnung der Gemeinde Dachsen**

---

### **Art. 7 Sportanlässe**

Gesuche zur Veranstaltung von Sportanlässen sind bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung an den Gemeinderat zu richten, der bei der Erteilung der Bewilligung eine entsprechende Gebühr festsetzt.

### **Art. 8 Gebühren**

Für die Benützung der Badeanlage und der einzelnen Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

### **Art. 9 Camping**

Auf dem ganzen Areal der Badeanlage ist das Campieren nicht gestattet. Der Gemeinderat kann auf ein begründetes, schriftliches Gesuch eine zeitlich befristete Bewilligung erteilen.

### **Art. 10 Haftung**

Die Benutzung der Badeanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für

- a) Schäden, die bei Benutzung der Schwimm- und Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen
- b) Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen, usw.)
- c) den Verlust von Gegenständen, Wertsachen, Geld, Kleider, usw.

Das Schwimmen im Rhein geschieht auf eigene Gefahr. Dafür wird jede Haftung abgelehnt.

### **Art. 11 Versicherung**

Die Schwimmbadanlage ist in die bestehende Haftpflichtversicherung einzuschliessen.

### **Art. 12 Zuwiderhandlungen, Strafbestimmungen**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung sowie den Reglementen zuwiderhandelt, kann vom Badmeister aus der Badeanlage weggewiesen werden und überdies vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 500.00 bestraft werden. Nötigenfalls kann ein Verbot zur Benützung der Anlage für die Dauer einer Saison ausgesprochen werden. Eine Widerhandlung kann zu einer Verzeigung führen.

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt ab 1. Mai 2021 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 28. Januar 2016 und allfällige frühere, damit in Widerspruch stehenden gesetzlichen Grundlagen und Beschlüsse.

Dachsen, 8. April 2021

**GEMEINDERAT DACHSEN**

Der Präsident                      Die Schreiberin  
Daniel Meister                      Sabine Spross

## **II. Schwimmbad – Reglement der Gemeinde Dachsen**

---

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 3 der Verordnung über die Schwimmbadanlage „Bachdelle“ vom 8. April 2021 folgendes Reglement:

### **Art. 1 Betriebszeit**

Das Schwimmbad ist in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September von 11.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Während der Schul-Sommerferien werden von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr erweiterte Öffnungszeiten angeboten.

Der Badmeister kann bei ungünstiger Witterung reduzierte Benützungzeiten festlegen. Nach Art. 6 der Verordnung kann der Gemeinderat den Betrieb teilweise oder ganz einstellen.

### **Art. 2 Zutrittsregelung**

Für die Benutzung der Anlage muss für jeden Badegast eine Eintrittsgebühr entrichtet werden. Die Höhe der Eintrittsgebühr wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Die Benutzung der Badeanlage kann aus technischen, gesundheitlichen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.

Der Zutritt zur Badeanlage kann nicht gestattet werden für

- a) Personen mit offenen Wunden, Ausschlägen oder übertragbaren Krankheiten
- b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel sich selber oder andere Gäste gefährden

Das Baden ist ausschliesslich mit ordentlicher Badekleidung gestattet.

Kinder unter zehn Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer mindestens 16-jährigen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.

### **Art. 3 Schulklassen/Vereine**

Der klassenweise Besuch durch die Schuljugend, der Besuch eines Vereins oder einer Organisation muss in Begleitung einer Lehrperson/eines Leiters/einer Leiterin erfolgen, die/der für einen geordneten Betrieb zu sorgen und die Gruppe zu überwachen hat.

Die verantwortliche Person meldet sich beim Betreten der Anlage beim Bademeister.

### **Art. 4 Gefährdung Dritter**

Das Springen ins Schwimmbassin geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Springer haben sich zu überzeugen, ob der Sprung ohne Gefährdung anderer Badender ausgeführt werden kann.

## **II. Schwimmbad – Reglement der Gemeinde Dachsen**

---

### **Art. 5 Fotografieren und Filmen**

Die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen auf schriftliches Gesuch hin eine Bewilligung erteilen.

### **Art. 6 Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben, wo sie von der Eigentümerschaft wieder abgeholt werden können.

Nach der Badesaison können die Fundgegenstände innert 1 Monat bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

### **Art. 7 Aufsicht, Anweisungen, Folgeleistung**

Den Anweisungen des Badmeisters sowie dessen Hilfskräfte und den Aufsichtsorganen ist strikte Folge zu leisten.

### **Art. 8 Verbote**

Es ist verboten:

- 8.1. Missbrauchen von Planschbecken und Kinderspielgeräten.
- 8.2. Benützung des Bassins durch Badende ohne vorheriges Duschen.
- 8.3. Das Belästigen von Badenden und Gästen.
- 8.4. Lautstarker Medienkonsum, Fernsehen usw.
- 8.5. Ballspielen etc. bei starkem Besuch des Schwimmbades.
- 8.6. Jede Verunreinigung der Anlage und Bassins, insbesondere auch jegliche Verwendung von Seife in den Bassins.
- 8.7. Das Mitbringen von Tieren (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden), Fahrrädern und Motorfahrrädern durch Badegäste in der Schwimmbadanlage. Fahrzeuge sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.

Für Badegäste mit Hunden steht die kleine Wiese zwischen dem Mülibach und dem Waldrand zur Verfügung.

- 8.8. Das Mitbringen und Nutzen eines mobilen Grills.
- 8.9. Das Entfachen eines Feuers ausserhalb der offiziellen Feuerstelle.
- 8.10. Das Betreten der Diensträume.

## **II. Schwimmbad – Reglement der Gemeinde Dachsen**

---

### **Art. 9 Beschwerden**

Beschwerden über das Badepersonal und den Badebetrieb sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

### **Art. 10 Schadenhaftung**

Für Schäden oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, für solche von Minderjährigen deren Eltern oder Erziehungsberechtigte.

### **Art. 11 Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen das Reglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane, des Badmeisters und seines Hilfspersonals, werden durch Wegweisungen oder nach Art. 12 der Verordnung bestraft.

Dachsen, 8. April 2021

**GEMEINDERAT DACHSEN**

Der Präsident	Die Schreiberin
Daniel Meister	Sabine Spross

### **III. Schwimmbad – Reglement der Gemeinde Dachsen über private Nutzung**

---

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 3 der Verordnung über die Schwimmbadanlage „Bachdelle“ vom 8. April 2021 folgendes Reglement:

#### **Art. 1 Grundsätze**

Die Benützung der Schwimmbadanlage „Bachdelle“ für Feste und Veranstaltungen wird nur Bewohnern von Dachsen und ortsansässigen Firmen und Vereinen gestattet.

Auf Gesuch hin kann die Schwimmbadanlage auch ausserhalb der offiziellen Saison für Anlässe benutzt werden.

Die Veranstalter benützen die Schwimmbadanlage auf eigene Verantwortung. Sie haben für den Anlass eine verantwortliche Person zu bestimmen.

#### **Art. 2 Benützungsgesuch**

Das Gesuch um Benützung der Schwimmbadanlage gemäss Art. 1 ist mindestens sechs Wochen vor dem Anlass schriftlich an den Gemeinderat einzureichen. Dieser entscheidet über eine Zusage/Ablehnung des Gesuches.

#### **Art. 3 Schlüssel**

Für die Öffnung und Schliessung des Schwimmbadareals ist der Badmeister zuständig. Die Schlüsselübergabe ist mit dem Badmeister zu regeln.

#### **Art. 4 Anordnungen Badepersonal**

Den Anordnungen des Badepersonals ist strikte Folge zu leisten.

#### **Art. 5 Badebetrieb**

Der normale Badebetrieb muss gewährleistet bleiben. Der Ablauf und der genaue Zeitplan des Anlasses sind mit dem Badmeister abzusprechen.

#### **Art. 6 Sicherheit**

Die Veranstalter haben für die Sicherheit der anwesenden Personen zu sorgen. Wird das Bad ausserhalb der Öffnungszeiten benützt, muss während der Benützungszeit mindestens eine im Rettungsschwimmen und den lebensrettenden Sofortmassnahmen ausgebildete Person anwesend sein.

### **III. Schwimmbad – Reglement der Gemeinde Dachsen über private Benutzung**

---

#### **Art. 7 Lärm und Emissionen**

Das Singen, Musizieren, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat so zu erfolgen, dass Drittpersonen in der Badeanlage und im Wohngebiet nicht gestört werden und ist zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr generell verboten.

#### **Art. 8 Untervermietung**

Untervermietung ist verboten.

#### **Art. 9 Glas auf Gelände**

Auf dem ganzen Schwimmbadgelände dürfen keine zerbrechlichen Gegenstände oder Scherben hinterlassen werden.

#### **Art. 10 Jugendschutz und Alkohol**

Im Bereich Jugendschutz und Alkohol sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

#### **Art. 11 Dekorationen und Installationen**

Dekorationen müssen die feuerpolizeilichen Auflagen erfüllen. Für weitere Installationen ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Die daraus entstehenden Kosten einschliesslich Demontage gehen zu Lasten des Veranstalters.

#### **Art. 12 Benützung Anlage**

Die Anlage, Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sind ordnungsgemäss zu benützen. Die Schwimmbadanlage ist sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Für allfällige Beschädigungen oder Verunreinigungen haftet der Veranstalter.

#### **Art. 13 Abfall**

Der Abfall ist durch die Veranstalter in Absprache mit dem Badmeister zu entsorgen.

#### **Art. 14 Benützungsgebühr**

Für die private Benutzung des Schwimmbades während der ordentlichen Betriebszeiten müssen die Benutzer den geltenden Eintrittspreis bezahlen.

Die Eintritte werden pro Person berechnet, analog den jeweils vom Gemeinderat für die laufende Saison festgesetzten Eintrittspreisen.

### **III. Schwimmbad – Reglement der Gemeinde Dachsen über die private Benutzung**

---

Ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten ist eine Unkostenpauschale in der Höhe von CHF 100.00 zu entrichten. Für ausserordentliche Umtriebe (Aufräumen, Entsorgung etc.) wird der Gemeindestudentarief des Bauamtes verrechnet.

#### **Art. 15 Fahrzeuge**

Für den Materialtransport o.ä. ist es dem Veranstalter gestattet, mit einem Fahrzeug zur Schwimmbadanlage zu fahren. Nach dem Abladen muss das Fahrzeug auf einem offiziellen Parkplatz abgestellt werden.

#### **Art. 16 Widerhandlungen**

Bei Nichteinhalten der Ordnung respektive Widerhandlungen gegen dieses Reglement hat der Gemeinderat das Recht, Rechnung nach Aufwand an den Veranstalter zu stellen.

#### **Art. 17 Sistierung Bewilligung**

Der Gemeinderat Dachsen hat das Recht, eine bereits erteilte Bewilligung kurzfristig zurück zu ziehen, falls Auflagen nicht eingehalten werden oder andere gewichtige Gründe vorliegen.

#### **Art. 18 Weitere Bewilligungen**

Allfällige weitere Bewilligungen sind durch den Veranstalter selbst einzuholen, insbesondere das Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (§ 10 Gastgewerbegesetz).

#### **Art. 19 Strafbestimmung und Zuwiderhandlung**

Zuwiderhandlungen gegen das Reglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane, des Badmeisters und seines Personals, werden durch Wegweisungen oder nach Art. 12 der Verordnung bestraft.

#### **Art.20 Schlussbestimmung**

Im Weiteren gelten die Verordnung und das Reglement Schwimmbad Bachdelle vom 8. April 2021.

Dachsen, 8. April 2021

**GEMEINDERAT DACHSEN**

Der Präsident  
Daniel Meister

Die Schreiberin  
Sabine Spross